OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653920/4/JP**

Datum: **Linz, 13. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 20. Juli 2026, GZ: FE193/2026, PAD/26/01026754/002/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers von 19. Juli 2026 bis 19. Oktober 2026 entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von drei Monaten. Einer etwaigen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid damit, dass der Beschwerdeführer am 4. Oktober 2025 um 23:16 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C-Straße, Richtung D__, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit näher genanntem Bescheid entzogen worden war. Dafür sei er mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 11. Juni 2026, rechtskräftig bestraft worden.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er das Fahrzeug am 4. Oktober 2025 nicht gelenkt habe, weil er zu dieser Zeit nicht im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei.

1.3. Mit Schreiben vom 28. Juli 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 11. Juni 2026, GZ: VStV/926300854640/2026, sowie in die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 11. Juni 2026, GZ: VStV/926300854640/2026, eine Strafe in der Höhe von 726 Euro (13 Tage 23 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 04.10.2025, 23:16 Uhr
Ort: C-Straße, Richtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Landespolizeidirektion OÖ, PK Steyr, Bescheid vom 25.04.2025, GZ: PAD/24/02589548/006/VW

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I. Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I. Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 726,00	13 Tage 23 Stunden		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I. Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015	Nein

"

Das Straferkenntnis vom 11. Juni 2026 wurde dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2026 durch Hinterlegung zugestellt. Es wurde keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Das Straferkenntnis wurde mit Ablauf des 14. Juli 2026 rechtskräftig.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG und § 1 Abs. 3 FSG ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich festgestellt.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei, dass das Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2026 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Der Beschwerdeführer hat nicht binnen der vierwöchigen Rechtsmittelfrist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich das Rechtsmittel der Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Die Rechtsmittelfrist war spätestens mit Ablauf des 14. Juli 2026 abgelaufen. Das Straferkenntnis ist am 15. Juli 2026 in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrs-sicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß dessen Abs. 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die

jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde."

Mit der Rechtskraft des oben angeführten Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 11. Juni 2026 und der damit verhängten Bestrafung nach § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Verwaltungsübertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat des Beschwerdeführers durchzuführen.

3.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellt – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 25 Abs. 3 FSG für die Dauer von drei Monaten zu entziehen war.
Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

3.4. Zur Festsetzung des Entziehungszeitraums wird festgehalten, dass dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung bereits mit Zustellung des Mandatsbescheides vom 16. Juli 2026, also am 19. Juli 2026, entzogen wurde. An diesem Tag wurde dem Beschwerdeführer auch sein Führerschein abgenommen. Es war daher klarzustellen, dass der Entzugszeitraum am 19. Juli 2026 begann und am 19. Oktober 2026 endet.

3.5. Zumal zwischen der die Bindungswirkung auslösenden Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, war eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar